

15.10.2010

A7-0078/ 001-010

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-010
vom Entwicklungsausschuss

Bericht

Gay Mitchell

A7-0078/2009

Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2009)0194 – C7-0043/2009 – 2009/0060A(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit *und der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte*

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1 *und Artikel 181 Absatz 1,*

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 179 Absatz 1,

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Durchführung **dieser Verordnungen** sind Inkohärenzen zu Tage getreten, was Ausnahmen vom Prinzip der Nichtförderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben im Rahmen der EG-Finanzierung betrifft. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die betreffenden Bestimmungen **der Verordnungen (EG) Nr. 1905/2006 und (EG) Nr. 1889/2006** zu ändern, um sie an die anderen Instrumente anzugleichen.

Geänderter Text

(2) Bei der Durchführung **der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006** sind Inkohärenzen zu Tage getreten, was Ausnahmen vom Prinzip der Nichtförderfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben im Rahmen der EG-Finanzierung betrifft. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die betreffenden Bestimmungen **dieser Verordnung** zu ändern, um sie an die anderen Instrumente anzugleichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1a

Erwägung 27 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

„(27) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴ erlassen werden. Insbesondere sollte die Kommission befugt sein, Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme anzunehmen. Da es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen

bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen.

⁴ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.“

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1b

Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission legt innerhalb der Grenzen des in Anhang IV genannten Betrags die jeweiligen Höchstbeträge fest, die den Staaten des Zuckerprotokolls für die Finanzierung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden; dabei stützt sie sich auf die Bedürfnisse der einzelnen Länder, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Reform des Zuckersektors und mit der Bedeutung des Zuckersektors für die Wirtschaft in den betreffenden Ländern. Die Bemessung der Zuteilungskriterien erfolgt auf Grundlage der Daten der Ernten vor 2004.

Weitere Vorgaben für die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die begünstigten Staaten werden durch die Kommission [...] festgelegt.

Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden gemäß Artikel 35 Absatz 3a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel -1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1c

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission nimmt die Strategie-papiere und Mehrjahresricht-programme im Sinne der Artikel 19 und 20, deren Überprüfungen im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 und des Artikels 20 Absatz 1 sowie Begleitmaßnahmen im Sinne von Artikel 17 [...] an.

Maßnahmen, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch deren Ergänzung bewirken, werden gemäß Artikel 35 Absatz 3a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission beobachtet und überprüft regelmäßig ihre Programme und bewertet die Ergebnisse der Durchführung der geografischen und thematischen Strategien und Programme, die Sektorstrategien und die Wirksamkeit der Programmplanung — gegebenenfalls mittels unabhängiger externer Bewertungen –, um

festzustellen, ob die Ziele erreicht wurden, und um Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Vorhaben erarbeiten zu können. Vorschläge des Europäischen Parlaments, der nationalen Parlamente oder des Rates für unabhängige externe Bewertungen werden gebührend berücksichtigt. Besonderes Augenmerk wird auf den Sozialsektor und auf Fortschritte bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele gelegt.“

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1b

Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Durchführung, die Ergebnisse und, soweit möglich, die wichtigsten Folgen und Auswirkungen der Hilfe. Der Bericht wird ferner den nationalen Parlamenten, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006

Artikel 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1c

Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses wird auf 30 Tage festgesetzt.**
- 3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**
- 3a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.**
- 4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.**
- 5. Ein Beobachter der EIB nimmt an den Beratungen des Ausschusses teil, wenn Fragen behandelt werden, die die Bank betreffen.“**

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 2

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006

Artikel 13 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 erhält folgende Fassung:

entfällt

„6. Die Gemeinschaftshilfe darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden, um in den Empfängerländern Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben zu

begleichen.“